



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.III. Reichs-Städtisches Gutachten darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. wann diejenige Casus, so allbereits Comissionibus Caesareis unterworfen, denselben wieder entzogen und gleichsam anhero abgefordert werden wollen; seyn also bey demselben zu lassen. 1649. Junius. Junius.

Wann nun die Sachen dergestalt eingerichtet, so will man ja nicht verhoffen, daß die Herren Generals mit dem puncto Exauctorationis und Evacuationis länger einzuhalten, die arme Leute weiter zu beschweren, und ihnen, durch die Wolcken dringende Seufftzer täglich zu erneuern, Ursach zu geben, sondern vielmehr mit schleuniger Erörterung dieser Punctorum ihre aufricht-treuerhige und wohlgemeynte Affektion zu dem geliebten Vaterlande zu contestiren, und mit dem Werck selbst zu bezeugen begehren werden.

## N. III.

Der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Conclusum, circa punctum Restitutionis ex capite Amnestiae & Gravaminum; abgelesen in loco der dreyen Reichs-Räthe, den 13. Junii, Anno 1649.

N. III.  
Reichs-  
Städtisches  
Conclusum  
auf die 14.  
Puncta.

Auf die, von dem Hoch-Adelichen Reichs-Directorio proponirte 14. unterschiedliche Quaestiones und darüber reifflich gepflogene Deliberationes, hat man sich ex parte des Ehrbaren Frey- und Reichs-Städtischen Collegii nachfolgenden Conclufi verglichen: Daß, gleichwie verhoffentlich insgemein für billig und nothwendig erachtet werden wird, daß alles und jedes, so circa punctum Restitutionis ex capite Amnestiae & Gravaminum zu exequiren noch hinterstellig, in krafft und klarem Inhalt des heilsahmen Instrumenti Pacis, dero gestalt aufs schleunigste zu seiner endlichen und würcklichen Vollziehung und Richtigkeit gebracht, und in den respectivē in Annis 1618. und 24. in Politicis & Ecclesiasticis vorgewesenen Ständen plenarie wieder gefehet werden möge, als nicht allein der in dicto Instrumento praescriptus Ordo exequendi solches erfordern thut, sondern auch auf den wiederigenfall so wenig einig rechtschaffenes und beständiges Vertrauen zwischen den Ständen, und Aufhebung des bisher obschwebenden höchst-schädlichen Mißtrauens, als auch der Eron Schweden bishero so starck und beständig geführten Contestationen und Erklärungen, auch dabey, wie sonderlich die bekante Ohnabrückische und Münsterische Handlung gnugsam zu erkennen gegeben, jedesmahls hoch angezogenen propri Interesse und Reputation nach, die endliche und völlige Abführung der Vöcker und Evacuirung der Plätze zu hoffen seyn möchte:

Alß will man im Nahmen der sämtlichen Frey- und Reichs-Städte hiemit zufoerst um redliche Beförder- und völlige Richtigmachung solcher noch hinterstelligen Restitutions-Wercke, nicht sowohl ihres dabey versirenden Privat-Interesse, als vielmehr des gesamten geliebten Vaterlandes Teutscher Nation, dabey vornemlich mit einlauffenden Nothdurfft nach, inständigst gebethen haben, auch benebst, wohlervogenen der Sache Umstände und Beschaffenheit, unvergreiflich dafür halten, daß bey so hoch ansehnlicher Anwesenheit und nur in forma Corporis Imperii legitimē beschenehen Zusammentretung der Stände des Reichs, und da billig vielmehr auf urgentem Imperii necessitate, als auf den defectum solennium requisitorum, zumahl auch der arctior exequendi Modus und die zu Münster darauf gestellte Intention bishero, aus allerhand verhinderlichen Ursachen seinen verhofften Effect nicht völlig erreichen wollen, der kürzeste Weg aus diesen hoch-beschwerlichen Sachen zu kommen, bey gegenwärtigem Convent auf nachfolgende ohnmaßgebende vorschlagende Weise zu finden und zu ergreifen seyn möchte, daß, gleichwie nemlich zufoerst das beständige Fundament und Principium zu setzen, daß disfalls das *FACTVM POSSESSIONIS*, wie selbiges in Ecclesiasticis in dem 1618. (außer desjenigen, so wegen der vier Reichs-Städte in Politicis, und ratione Paritatis, specialiter verglichen und bedinget worden) bestanden, qualiscunque etiam ista Possessio fuerit, aus nach-

folgen-

1649.  
Junius.

folgenden unshinterreiblichen Ursachen gerichtet werden soll, weil nicht allein solches in dem Instrumento Pacis an unterschiedlichen Orten, als sonderlich ART. 3. §. *Quemadmodum vero tales &c.* ART. 5. §. *Terminus à quo &c.* item §. *Bona Ecclesiastica &c.* verb. *In reali possessione &c.* & §. *Quaecunque Monasteria &c.* verb. *Unicum solumque hujus Transactionis, Restitutionis, Observantiaeque futurae fundamentum sit die 1. Januarii Anno 1624. habita possessio, irritis prorsus exceptionibus &c.* klar und lauter versehen, sondern auch (2) Naturæ & Fini Amnitiæ & intra certum Terminum pactæ Restitutionis zuwieder, und fast auf eine laute- re Elusion effectivè hinaus lauffen, wie nichts weniger die dabey expressè beschhe- ne Ausstellung der contra dictam Restitutionem zu haben vermeynten Excep- tionen und Jurium, ad Petitorium coram competenti Judice, allerdings vergeb- lich und umsonst seyn würde, daferneante factam Executionem, de Meritis Cau- sæ, sive de Jure & qualitate Possessionis, einige Exception, Examination und Decision statt finden, zu geschweigen, erfordert werden solle; Zu dessen Abschnei- dung dann auch (3) so gar die in dergleichen Sachen ergangene und ausgestellte Sen- tentien, Decreten, Verträge, (welche doch sonst regulariter maximam præ- sumptions vim auf sich zu haben pflegen) in allegatis §. §. 4. & 5. gänzlich casti- ret und aufgehoben: Wie nicht weniger (4) der publicirte arctior Exequendi Modus bloß auf die, in dictis Terminis à quo, allenthalben vorgewiesne Actual- Possession gerichtet, und auch (5) in den bisher unterschiedlich vorgangenen Execu- tions-Commissionen, aller dargegen opponirten Exceptionen und Protestatio- nen ungehindert, daraufeinig und allein gesehen worden ist, also auch nach solcher Fundamental-Regul und Norm, alle und jede in der übergebenen Schwedischen Designation, oder sonst einkommene Gravamina, entweder Crayß-weise, durch eines jeden Crayßes Herren ausschreibenden Fürsten allhier anwesende wohlansehnliche und vortreffliche Herren Gesandten, mit Zuziehung gewisser Adjuncten aus der übrigen Herren Abgeandten Mittel, in gleicher Anzahl von beyder Religionen, oder in Abwesenheit hoch-ermeldter Herren ausschreibender Fürsten Abgeandten, durch an- derweitige Deputation besagter Parität, nach einander summarie examiniret, der interessirten Stände allhier anwesende Gesandten oder Mandatarii und Vertreter darü- ber nach Nothdurfft gehdret, und in denen Fällen, da obermeldte Possession, actualis & per se notoria, oder, wie vermuthlich in den meisten Fällen mit geringer Mühe wird beschehen können, in continenti gnugsam zu bescheinigen seyn wird, alsobalden, oder auf vorher deswegen von den gesamten Ständen abgelegte Relation pro Restitutione, communi Statuum nomine decidirt, darauf an denjenigen Orten, da es zuthun möglich, die Execution schleunig und würcklich fortgesetzt, und Ratione der übrigen, denen Restituentibus bewegliche Anmahn- und Erinne- rung subeventuali comminatione Executionis seu exclusionis ab effectu Pa- cis, cum præfixione certi alicujus Termini, angefügt, ratione derjenigen Fäl- le aber, da sich von beyden Theilen kein Vertreter allhier gegenwärtig befindet, oder auch sonst die Sache, ratione realis Possessionis de supra dictis Annis 1618. & 1624. in dubiis & incertis Terminis bestehen sollte, (dergleichen Fälle sich doch verhoffentlich wenig eräugnen werden) es auf ein summarium Processum Pos- sessionis, oder auch, mit beyder Theile Consens, auf ein Petitorium intra bre- vem quendam Terminum, nebst Constituirung billig- mäßiger unpræjudicirli- cher Interims-Mittel, hinausgestellt, solches alles alsdann den Schwedischen de- monstrirret, und dadurch das vorsehende Exauctorations- und Evacuations- Werck dergestalt befodert werden möge, als wie solches von Herzen zu wünschen, und alle wiedrige Obstacula und Difficultäten best-möglichen Fleißes abschneiden zu helf- fen, den höchst-beschwerten Frey- und Reichs-Städten, vor andern mehr dann noth- drängliche Ursachen obliegen.

Bei welchem unvorgreiflichen Vorschlage dann die proponirte 14. Fragen ihre special-Beantwort- und Erledigung für sich selbst leichtlich bekommen, und zwar, bey dem (1) (2) und (3) in denjenigen Fällen, da das Factum Possessionis klärllich vor

1649.  
Junius.

1649.  
Junius.1649.  
Junius.

für Augen gestellet werden kan, und wird keiner fernern weitläuffrigen Information und Communication per Dictaturam, oder erwartender Antwort des andern Theils vonnöthen, sondern nach Veranlassung der (4) Frage, alle eingekommene Casus vorzunehmen, und nach dem Frieden-Schluss und der beschleunigten Possession de 1618. & 1624. zu decidiren seyn werden. Und weil es (5) allzulänglich damit hergehen möchte, daferne die Sachen in allen dreyen Gesanten Collegien zugleich angegriffen und tractiret werden sollten; Als ist man um so vielmehr der bereits obbedeuteten Meynung, daß es per certos Deputatos Utriusque Religionis pari numero, zumahl aber eines jeden Crayßes absonderliche Gravamina, durch selbiger Herren Ausschreibenden Fürsten Gesandten, so viel derselben anwesend, beschehen. Und dabey (6) in alle Wege denen Interestatis bey einem oder dem andern Fall, andere ejusdem Collegii & Religionis substituiret; Und dann (7) und (8) die Herren Deputati, loco Instructionis, quoad decisionem causam, bloß auf mehr angezogenen Frieden-Schluss und Arctiorem Modum gewiesen, auch krafft dessen, bloß das Ansehen auf das Possessorium gerichtet, und das übrige zurück gestellet, quoad Executionem realem aber, sich communiter eines oder des andern expeditissimi Modi exequendi verglichen, und in gesanten Rahmen, selbige gehöriger Orter eventualiter abgekündet, und elapso Termino, sumpeibus Restituentium würcklich vorgenommen und besordert werden sollten. So viel die (9) und (10) Frage betrifft, hält man an Seiten der Frey- und Reichs-Städte nochmahls dafür, daß sich fast wenig solche Casus dubii seu mixti eräugnen möchten, da nicht die Possessio facti von 25. oder längstens 30. Jahren hero, so weit offenbahr und erweislich, daß das Possessorium von dem Petitorio sollte separiret, und die würckliche Restitution nach jenem vorgenommen werden können: Auf allen gesezten wiederigen Fall aber, wird nach Beschaffenheit der Umstände, eines und des andern, auf anderweitige summarische Erkänntniß und Decision auszusetzen, und der Interims-Possess halber, ein billigmäßiges Expediens zu ergreifen; Sodann bey der (11) Frage den Deputatis in alle Wege Gewalt zu geben seyn, daß sie dießfalls denjenigen, so entweder ein mehrers, als ihnen krafft des Frieden-Schlusses gebühret, zu prätendiren, oder aber sich der billig-mäßigen Restitution in klaren Possessions-Fällen zu wiedersetzen, oder ferner moram ex mora deswegen zu nechtiren anmassen würden, nicht allein beweglich zusprechen, sondern auch zum (12) respectivè gänglich abweisen, und sub poena Exclusionis, einen gewissen kurzen Terminum ad docendum, Restitutionem plenariam factam esse, ansetzen mögen; Jedoch, daß sie benebens die, circa sepius dictam Possessionem Actualen eines oder andern Orts vorkommende Difficultäten und Dubia denen sämtlichen Ständen, oder auch andern gehörigen Orten, zu fernerer Examination und Decidierung zu communiciren und vorzutragen schuldig seyn sollen. Dabey dann (13) man sich dahin billig äusserst zu bemühen, damit die Herren Generales entzwichen keines weges seyn, sondern in den übrigen Haupt-Puncten die Tractaten schleunig fortsetzen mögen; und sonderlich, so bald auf obgesezte Weise und durch solchen kurzen Weg die bißhero noch erdrternde Restitutions-Puncta ihre endliche Decision, möglich und billigen Dingen nach, erlangt, auch würcklich derselben, und schleunig erfolgenden Execution halber, obbedeutete oder anderweite versicherte Anordnung gemacht seyn wird; Alsdann die Herren Schwedischen in der Gesanten Reichs-Stände Rahmen außs beweglichste zu erinnern und zu ersuchen seyn, daß sie nach solcher gestalt removirtem, bißhero so stark angezogenem Obstaculo, bermahleins mit der würcklichen Exauktion und Evacuation derogestalt schleunig verfahren wollen, damit sie forderst die unschuldigen Stände nicht länger unter solcher unerträglichen Last stecken bleiben und zu Grunde gehen, sondern für das (14) morosos Restituentes auf allen Fall den Schaden neben der Schuld tragen mögen.

Gleichwie nun verhoffentlich auf solchen oder dergleichen kurzen Weg, dieses so schwer-scheinende Restitutions-Werck in gar geringer Zeit seine endliche Decision erlangen, dadurch die höchst-nothdrängende Exauktion und Evacuation besordert, die gravirte Stände contentiret, gutes Vertrauen und Verständniß zwischen

1649. den Ständen wieder aufgerichtet, und selbige mit was mehrer Consideration gefas-  
 Junius. set werden mögen; Als will man benebst und an Seiten der Frey- und Reichs-Städ-  
 te gebühlich contestiret und sich dahin erbothen haben, sich bey den vorstehenden Par-  
 ticular-Handlungen ihres theils derogestalt erfinden zu lassen, daß daraus gnugsam  
 abzunchmen und zu erkennen seyn soll, was gestalt sie ein mehrers, als ihnen der so theur  
 erworbene Friedens-Schluß gönnet und zueignet, zu präcendiren oder sonst die Haupt-  
 Sache zu verzögern und schwerer zu machen, keines weges gemeynet, sondern die endli-  
 che vöblige Friedens-Execution vornemlich vermittelst Abführung der Völder und  
 Räumung der Plätze best-möglich befördern zu helfen dergestalt treu-eyfrigst gesinnet  
 seyn, als es nebst des gesamten Heil. Römischen Reichs Nothdurfft, in particulari  
 auch ihre selbst eigene Conservation zum höchsten erfordern thut.

1649.  
Junius

## N. IV.

Von den Schweden extradirte LISTA der noch gar nicht, oder nicht plena-  
 riè restituirten Chur-Fürsten und Stände, so viel nemlich deren diesmahl,  
 und ohne Präjudiz der ausgelassenen, zu specificiren gewesen, mit beyge-  
 fügter absonderlich übergebenen unvorgreiflichen Designation der  
 Reichs-Städte &c. Gravaminum und einem Supplement des-  
 selben.

## Im Churfürstlichen Crays.

1) Des Herrn Pfalz-Graffen Carl Ludewigs Chur-Fürstliche Durchlauchten in  
 die ganze Unter-Pfalz, und wie es das Instrumentum Pacis klärllich dictirt, oh-  
 ne einige Borenthaltung oder Ausstellung Franckenthals, oder einiges andern mit  
 Hispanischen, Bayerischen oder Lothringischen Guarnisonen besetzten Plätze oder Be-  
 setzung, zu restituiren.

## Im Oesterreichischen Crays und andern Kayserlichen Landen.

1) Insgemein ex §. Tandem omnes &c. die Exulanten des Königreichs Bö-  
 heim und anderer Kayserlichen Landen, so viel deren, und so weit sie vermöge  
 des bejagten und der nachfolgenden Paragraphorum, zu restituiren; Insonderheit  
 aber ihnen, besage des §. De cetero in Bohemia &c. ihre Privat-Anforderungen frey  
 und ungehindert zu lassen, deswegen auch, und damit die Disposition des Friedens  
 in diesem passu ihren billigen Effect habe, sowohl die General- und Special-Mora-  
 torien aufzuheben, als auch die zu ihrem Präjudiz erreichende Anno 1632. ange-  
 stellte Friedländische Confiscationes, Commissiones, verempnte Sententiae rei  
 pro derelicto, und dergleichen andere nachtheilige Decreta zu cassiren, den Credi-  
 toribus ihre Forderungen auf den confiscirten Güthern, gegen derselben Possesso-  
 res zu verstatten, und diese zu förderlichster Abtretung ernstlich anzuhalten, und we-  
 gen des Friedens-Schluß gemäß unpartheylicher Administration der heylsähmen Ju-  
 stiz, von Kayserlicher Majestät die allergnädigste Ertheilung eines behufigen Recess  
 auszuwirken; Wie dann auch Quoad Concessionem Libertatis Conscientiae & li-  
 beri Exercitii Religionis in obbemeldten Kayserlichen Königreich und Landen von des  
 Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten eine ganz bewe-  
 gende Intercession eingelegt, der zuverlässigen Hoffnung, Ihre Kayserliche Maje-  
 stät Deroselben, zu höchst-rühmlicher Bezeugung Dero respectivè Kayserlichen und  
 Königlichen Clemenz und Vermehrung Dero selbst eigenen Leute und Untertha-  
 nen, selbiger allergnädigst deferiren und fruchtbarlich statt werden finden lassen.

2) Wie denn in specie für die Berg-Stadt Joachimsthal absonderlich inter-  
 cediret wird, daß, in Consideration ihre Kirchen von denen armen Berg-Leuten,  
 aus ihrem von Gott verliehenen Berg-Segen erbauet, und niemahln vorhero ein-  
 ger